

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Stadt Plaue

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

30. Jahrgang

Freitag, den 17. Mai 2019

Nr. 9 / 20. Woche

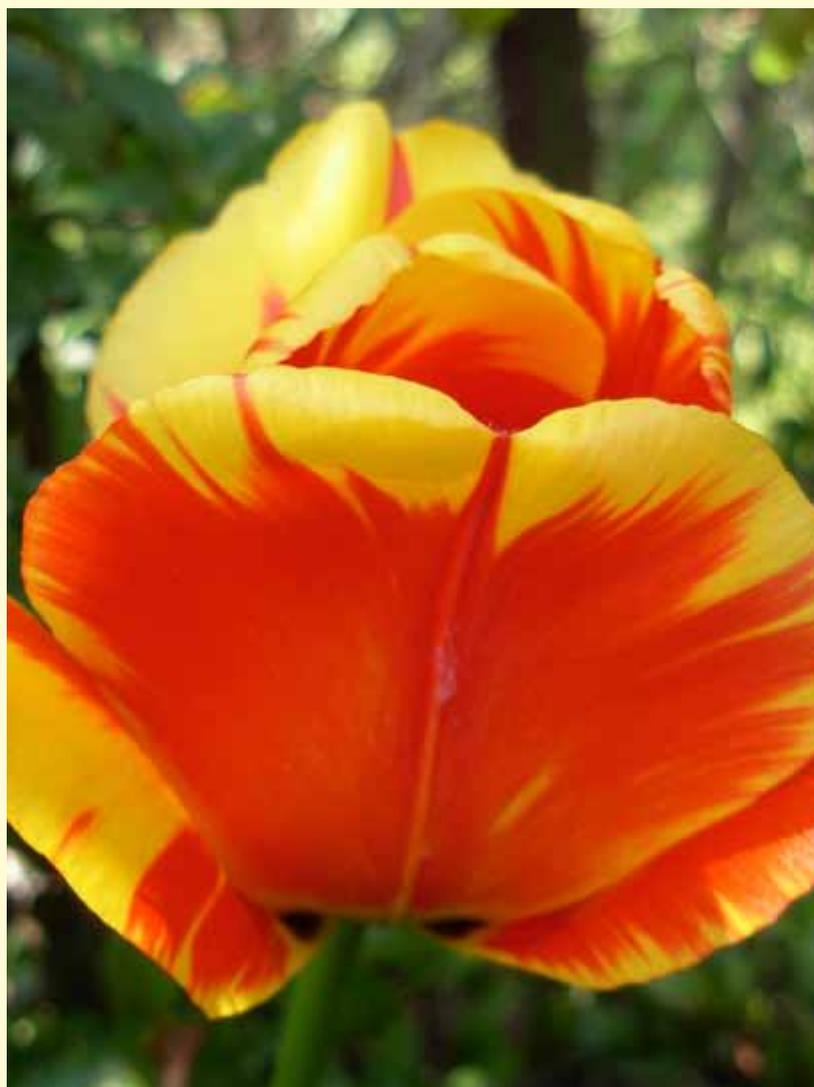
Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 21.05.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 31.05.2019

Frühlingsimpression



Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10, Abs. 3 ThürBKG). Die Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen

- Freiwillige Feuerwehr Angelroda
- Freiwillige Feuerwehr Elgersburg
- Freiwillige Feuerwehr Martinroda
- Freiwillige Feuerwehr OT Neußiß der Stadt Plaue.

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§18)

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der -oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen nur Personen aufgenommen werden, die regelmäßig für Einsätze in den Gemeinden der VG „Geratal/Plaue“ zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach §3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§13 Abs.1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende der VG „Geratal/Plaue“ nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrleiters. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des §13 Abs.1 S.2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und der jeweiligen Wehrführer durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, seinen Stellvertreter, den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. §5 Abs.2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ führen den Namen

- Jugendfeuerwehr Angelroda
- Jugendfeuerwehr Elgersburg
- Jugendfeuerwehr Martinroda
- Jugendfeuerwehr OT Neusiß der Stadt Plaue.

(2) Die Jugendfeuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ (§§ 15 und 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes zu

beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Brandschutzbeirat zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Brandschutzbeirat bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt.

(7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch die Gemeindeversammlung zu verabschieden. Auf Antrag und bei gesundheitlicher Eignung kann eine Verlängerung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden der VG „Geratal/Plaue“ nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehren (§15 Abs.1 ThürBKG) der jeweiligen Mitgliedsgemeinden der VG grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzleitung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§15 Abs.1 ThürBKG) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Brandschutzbeirat

(1) Es wird ein Brandschutzbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren.

(2) Der Brandschutzbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“ und den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und für den Ortsteil Neusiß der Bürgermeister der Stadt Plaue und der Ortsteilbürgermeister OT Neusiß sowie der Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und die Wehrführer der in §1 genannten Feuerwehren.

(3) Der Vorsitzende der VG „Geratal/Plaue“ ist gleichzeitig Vorsitzender des Brandschutzbeirates. Er hat den Brandschutzbeirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Brandschutzbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der VG „Geratal/Plaue“ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangt.

(3) § 14, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeisters, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die VG „Geratal/Plaue“ wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 09.05.2019

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Hinweise:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Die „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und der Stadt Ilmenau“ wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises 18. Jahrgang Nr. 6/2019 am Dienstag, den 30.04.2019 veröffentlicht.

Gemeinde Angelroda

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Angelroda** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 23, 99338 Angelroda

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a,
98716 Geratal, OT Geraberg, 26.05.2019,
Versammlungsraum

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahlteil

nehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Angelroda, den 17.05.2019

Gemeinde Angelroda

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 26.05.2019

1.

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde **Angelroda** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimmbezirk | Bezeichnung des Wahlraumes | Straße | Ort |
|-------------|----------------------------|----------------|-----------------|
| 01 | Gemeindeverwaltung | Hauptstraße 23 | 99338 Angelroda |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie ein Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des

Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder ein Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **26.05.2019 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2019 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2019, jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gez.

Silvia Tietz

Wahlleiterin

Gemeinde Angelroda

Amtliche Bekanntmachung

zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Angelroda

am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 in seiner aktuellen Fassung findet am

Dienstag, den 28.05.2019, um 18:30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Angelroda,

Hauptstraße 23 in 99338 Angelroda

die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Angelroda, **zur Feststellung des Wahlergebnisses** statt. (§ 4 Abs.5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Silvia Tietz

Wahlleiterin

Gemeinde Angelroda

Gemeinde Elgersburg

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Elgersburg** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Alte Schule Elgersburg, Lindenplatz 5, 98716 Elgersburg
eingrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der
Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind
der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahl-
berechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnis-
ses um 18.00 Uhr in der

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Bahnhofstraße 59a,
98716 Geratal, OT Geraberg, 26.05.2019,
Versammlungsraum

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbe-
zirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtli-
chen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitäts-
ausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbe-
nachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt
wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betre-
ten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils
unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und
ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen po-
litischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten
10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von
der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis
für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel
muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in
einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Wei-
se gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das
ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im
Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein
ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des
Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebe-
hörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzette-
lumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen
und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem
Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein
so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen
Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis
18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebe-
nen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zu-
gleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4
des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein
unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geld-
strafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des
Strafgesetzbuches).

Elgersburg, den 17.05.2019

Gemeinde Elgersburg

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

1.

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderats-
wahl, Kreistagswahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschlie-
ßend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde **Elgersburg** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahl-
raum befindet sich

| Stimm- bezirk | Bezeichnung des Wahlrau- mes | Straße | Ort |
|------------------|------------------------------------|---------------|------------------|
| 01 | Alte Schule Elgersburg | Lindenplatz 5 | 98716 Elgersburg |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten über-
mittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum an-
gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-
bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtli-
chen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitäts-
ausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält
nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlbe-
rechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahl-
vorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Je-
der Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler kön-
nen einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen
der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.
Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene
Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber ver-
schiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei
Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag
kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des
Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern je-
weils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und
gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben
(dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten
Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme
von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kenn-
zeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen,
dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen kön-
nen. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlge-
heimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein
Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer kör-
perlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu
kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen,
kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der
Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand be-
kannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes
Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf
die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die
Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle auf-
suchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsper-

son ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2019 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2019, jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gez.

Susanne Heißner

Wahlleiterin

Gemeinde Elgersburg

Amtliche Bekanntmachung

zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Elgersburg am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 in seiner aktuellen Fassung findet am

Dienstag, den 28.05.2019, um 18:30 Uhr

im Rentnertreff der Gemeindeverwaltung Elgersburg,
Lindenplatz 5 in 98716 Elgersburg

die öffentliche **Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Elgersburg, zur Feststellung des Wahlergebnisses** statt. (§ 4 Abs.5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Susanne Heißner

Wahlleiterin

Gemeinde Elgersburg

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung

Gemeinde Elgersburg vom 28.02.2019

- von 12 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 8, später 7, dann wieder 8 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung (öffentlicher Teil) zur Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019.

Beschluss-Nr.: 25/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 28.02.2019 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 26/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 27/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 28/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Zahlung des Ehrensoldes i.H.v. 445 € für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Elgersburg, Herrn Ingolf Schwarze, nach § 8 Abs.1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) rückwirkend ab Dezember 2018.

Beschluss-Nr.: 29/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 3

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Aufbau freundschaftlicher Beziehungen zur Stadt Innopolis in der Republik Tatarstan (Russische Föderation).

Beschluss-Nr.: 30/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe der Sitzung am 29.04.2019

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Sanierung Kaiserhof“ - Gewerk Los 02 Rohbauarbeiten an das Bauunternehmen Hendrik Gehardt, Gutsstraße 22, 99885 Wölfis, zu einem Bruttoangebotspreis von 5.340,72 €. Der bestehende Beschluss 63/10/2018 „Los 02 Rohbauarbeiten“ wird hiermit aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 34/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Sanierung Kaiserhof“ - Gewerk Los 09 Fliesenarbeiten an die Fa. Heiko Lessau, Geschwister-Scholl-Str. 1d, 98693 Ilmenau, zu einem Bruttoangebotspreis von 15.763,93 €.

Beschluss-Nr.: 35/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Sanierung Kaiserhof“ - Gewerk Los 13 Maler-Belag-Innenputz-Innenausbau an die Firma Malerfachbetrieb Pitan, Herzog-Hedan-Str. 21, 99310 Arnstadt, zu einem Bruttoangebotspreis von 37.951,30 €. Der bestehende Beschluss 64/10/2018 „Los 04 Innenputz“ wird hiermit aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 36/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

- Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Sanierung Kaiserhof“ - Gewerk Los 15 Holzfußboden an die Fa. Kister GmbH, Waldstr. 6, 99891 Tabarz, zu einem Bruttoangebotspreis von 24.834,35 €.
- Beschluss-Nr.: 37/04/2019**
 Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

M. Augner
Bürgermeister

Gemeinde Martinroda

Anlage 23
 (zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Martinroda** bildet einen Wahlbezirk.
 Der Wahlraum wird im

Kultursaal, Marienstr. 2, 98693 Martinroda
 eingerichtet.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
 Bahnhofstraße 59a,
 98716 Geratal, OT Geraberg, 26.05.2019,
 Versammlungsraum

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Martinroda, den 17.05.2019

Gemeinde Martinroda

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

1. Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde **Martinroda** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimmbezirk | Bezeichnung des Wahlraumes | Straße | Ort |
|-------------|----------------------------|----------------|------------------|
| 01 | Kultursaal | Marienstraße 2 | 98693 Martinroda |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder
 Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2019 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2019, jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gez.**Antje Koch****Wahlleiterin****Gemeinde Martinroda****Amtliche Bekanntmachung****zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Martinroda****am 26. Mai 2019**

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 in seiner aktuellen Fassung findet am

Dienstag, den 28.05.2019, um 18:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Martinroda,
Elgersburger Str. 6 in 98693 Martinroda

die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Martinroda, zur **Feststellung des Wahlergebnisses** statt. (§ 4 Abs.5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Antje Koch**Wahlleiterin****Gemeinde Martinroda****Stadt Plaue****Europa-Wahl - Wahlbekanntmachung****Anlage 23**

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung**1.**

Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt **Plaue** ist in folgende **zwei** Wahlbezirke eingeteilt.

| Wahlbezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|----------------|-----------------------------|--|
| 01 | Feuerwehrgerätehaus | Str. des Friedens 5, 99338 Plaue |
| 02 | Kulturraum | Dorfstr. 19, 99338 Plaue, OT Neusiß |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a,
98716 Geratal, OT Geraberg, 26.05.2019,
Versammlungsraum

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-

lumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plaue, den 17.05.2019

Stadt Plaue

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

1.

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen (Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortsteilratswahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Stadt Plaue bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

| Stimmbezirk | Bezeichnung des Wahlraumes | Straße | Ort |
|-------------|----------------------------|---------------------|------------------------|
| 01 | Feuerwehrgerätehaus | Str. des Friedens 5 | 99338 Plaue |
| 02 | Kulturraum | Dorfstraße 19 | 99338 Plaue, OT Neusiß |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Stadtratsmitglieder / Kreistagsmitglieder / Ortsteilratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag **26.05.2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2019 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2019, jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gez.

Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Amtliche Bekanntmachung

zur Stadtratswahl der Stadt Plaue am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 in seiner aktuellen Fassung findet am

Dienstag, den 28.05.2019, um 18:30 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Plaue,
Str. des Friedens 5 in 99338 Plaue

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Plaue, zur Feststellung des Wahlergebnisses statt. (§ 4 Abs.5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Amtliche Bekanntmachung

zur Ortsteilratswahl des Ortsteiles Neusiß am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 in seiner aktuellen Fassung findet am

Dienstag, den 28.05.2019, um 18:30 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Plaue,
Str. des Friedens 5 in 99338 Plaue

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Ortsteiles Neusiß, zur Feststellung des Wahlergebnisses statt. (§ 4 Abs.5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Bekanntmachung der Ergebnisse der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue

vom 02.05.2019

- von 14 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plaue sind 11, später 10 anwesend -

1. Die Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 20.03.2019 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: 206-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

2. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt, die westlich an der Bushaltestelle „Ehrenburg“ angrenzende Fläche mit einer Ladestation für zwei Elektro-Fahrzeuge auszustatten, sofern die Fördervoraussetzungen hierfür erfüllt werden und die zur Verfügung stehende Netzkapazität hinreichend ist.

Beschluss-Nr.: 207-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

3. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Durchführung der Baumaßnahme Sportplatz - Kleinspielfeld, sofern die Fördervoraussetzungen der GFAW erfüllt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung der Durchführung an das Planungsbüro Schumacher, Lohmühlenweg 8, 99310 Arnstadt und für den Bauantrag ein Bodenschutzgutachten an das Ingenieurbüro JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 208-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

4. Der Stadtrat der Stadt Plaue stellt fest, dass die Stadt Plaue nicht mehr zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet ist.

Beschluss-Nr.: 209-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

5. Der Stadtrat der Stadt Plaue beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung für die Haushaltsplanaufstellung 2020 folgende einheitliche Steuerhebesätze für die Stadt Plaue und die Ortsteile Rippersroda und Neusiß ab dem 01.01.2020 zu prüfen und dem Stadtrat mit dem Haushaltsplanansatz 2020 vorzulegen:

Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 400 v.H.
Gewerbsteuer 400 v.H.

Beschluss-Nr.: 210-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 3

6. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die beigefügte 5. Änderung der Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Schwimmbad Plaue. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses

Beschluss-Nr.: 211-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

7. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt eine Anerkennung des Ehrenamtes der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Plaue.

Die Ehe- bzw. Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder erhalten eine Saisonkarte für das Schwimmbad Plaue.

Die Wehrführer erstellen hierfür eine Liste der Anspruchsberechtigten.

Beschluss-Nr.: 212-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

8. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Festlegung des Untersuchungsgebietes nach § 141 BauGB „Plaue - Stadtkern“ - so wie im Lageplan eingezeichnet.

Beschluss-Nr.: 213-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

9. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt im Rahmen der Stadtsanierung die Planung über die Gestaltung des Schützenplatzes sowie die Errichtung einer öffentlichen Toilette nach einem Planerwahlverfahren in Auftrag zu geben.

Beschluss-Nr.: 214-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt im Rahmen der Stadtsanierung die Planung der Sanierung der Kirchstraße nach einem Planerwahlverfahren in Auftrag zu geben.

Beschluss-Nr.: 215-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

11. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt im Rahmen der Stadtsanierung die Planung der Sanierung der Uferstraße in einem Planerwahlverfahren in Auftrag zu geben.

Beschluss-Nr.: 216-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

12. Der Stadtrat der Stadt Plaue beauftragt den Bürgermeister, auf Grundlage des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Plaue Punkt 6 vom 20.02.2005 für das Jahr 2020 die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) sowie eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Rippersroda im Ilm-Kreis anzumelden, auf die Prioritätenliste zu setzen und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Beschluss-Nr.: 217-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

13. Der Stadtrat der Stadt Plaue stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Soll Plaue nach Arnstadt eingemeindet werden?“ zu Stande gekommen ist. Die möglichen Rechtsmittel der Berufung bzw. Beschwerde werden nicht ausgeübt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Durchführung des Bürgerentscheides vorzubereiten.

Beschluss-Nr.: 218-02/05/19

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 2

**Thamm
Bürgermeister**

5. Änderung der Entgeltordnung

zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Schwimmbad Plaue

(5. Änderung der Nutzungsentgeltordnung Schwimmbad)

Aufgrund des § 3 der Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad Plaue vom 14.10.1998 in Verbindung mit der Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Schwimmbad Plaue vom 14.10.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 10.06.2015, beschließt der Stadtrat der Stadt Plaue nachfolgende 5. Änderung:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Höhe der Entgelte

1. Für die Benutzung des Schwimmbades Plaue werden folgende Entgelte erhoben:

| | | |
|---|---|---------|
| Eintrittskarten | | |
| Tageskarten: | Erwachsene | 3,50 € |
| | Ermäßigte | 1,50 € |
| | Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder) | 9,00 € |
| Zehnerkarten: | Erwachsene | 31,50 € |
| | Ermäßigte | 13,50 € |
| Gruppenkarten: | Erwachsene (ab 10 Personen) je Person | 3,00 € |
| | Ermäßigte (ab 10 Personen) je Person | 1,20 € |
| | (pro angefangene 10 Personen 1 Betreuer frei) | |
| Saisonkarten: | Erwachsene | 75,00 € |
| | Ermäßigte | 45,00 € |
| Spätschwimmen: letzten zwei Stunden vor Schließung | | |
| | Erwachsene | 2,00 € |
| | Ermäßigte | 1,00 € |
| | Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder) | 5,00 € |
| letzte Stunde vor Schließung | | |
| | Erwachsene | 1,00 € |
| | Ermäßigte | 0,50 € |
| | Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder) | 2,50 € |

Ermäßigung erhalten

- Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre,
- Studenten, Schüler und Auszubildende mit gültigem Ausweis,
- Behinderte mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis sowie
- Mitglieder aller Freiwilligen Feuerwehren des Freistaats Thüringen. Der Nachweis erfolgt anhand eines gültigen Ausweises.

Freien Eintritt erhalten

- Kinder unter 2 Jahren,
- eine volljährige Begleitperson von Behinderten mit dem Eintrag „B“ im Schwerbehindertenausweis sowie
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und der Stadt Plaue. Der Nachweis erfolgt anhand eines gültigen Ausweises.

In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Zehner- und Saisonkarten auf andere Personen ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

2. Leihentgelte werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------------|-------------------------|--------|
| Leihentgelte | | |
| | Strandkorb (ganztägig): | 3,00 € |

| | | |
|--|---------------------------|--------|
| | Liegestuhl (ganztägig): | 1,00 € |
| | Sonnenschirm (ganztägig): | 1,00 € |
| | Sportgeräte (je Stunde): | 0,50 € |

Die ausgeliehenen Gegenstände sind ordnungsgemäß persönlich wieder abzugeben. Das Übertragen auf andere Personen ist nicht statthaft.

3. Für die Benutzung der Minigolfanlage werden folgende Entgelte erhoben:

| | | |
|-----------------------|------------|--------|
| Minigolfanlage | | |
| | Erwachsene | 3,00 € |
| | Ermäßigte | 1,50 € |

Ermäßigung erhalten

- Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre,
- Studenten, Schüler und Auszubildende mit gültigem Ausweis sowie
- Behinderte mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis.

Artikel 2

Diese 5. Änderung der Nutzungsentgeltordnung Schwimmbad tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Plaue, den 03.05.2019

Thamm

Bürgermeister (Siegel)

Andere Institutionen und Einrichtungen

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 30. April 2019 (Vorlage 6/5536)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6960 -

I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zu dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - und zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 2. Mai 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bezieht sich der Landratsämter und der vom o.g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung

gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - und über den Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zu dem Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) beteiligt, ist verpflichtet, die o.g. Angaben zu Nummer II.1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern bereitgehalten und kann im Internet unter <https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

Formblatt zur Datenerhebung

nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - und zum

Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben - soweit für sie zutreffend - zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde senden!

| Rechtsaufsichtsbehörde senden! | |
|--------------------------------|--|
| 1. | bei natürlichen Personen |
| | Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/> |
| bei juristischen Personen | Name <input type="text"/> Organisationsform <input type="text"/> |
| | |
| 2. | bei natürlichen Personen |
| | Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.) |
| | Straße, Hausnummer <input type="text"/> |
| | Postleitzahl, Ort <input type="text"/> |
| bei juristischen Personen | Geschäfts- oder Dienstadresse |
| | Straße, Hausnummer <input type="text"/> |
| | Postleitzahl, Ort <input type="text"/> |
| 3. | Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person <input type="text"/> |
| | |

| | |
|----|---|
| 4. | Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags |
| | Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> weitere Angaben: |
| 5. | nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers <input type="text"/> |
| | |
| 6. | Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu. |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | |
| | Ort, Datum <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/> |

Ilm-Kreis Landratsamt Kommunalaufsicht

**An die Einwohner der Gemeinden Angelroda, Elgersburg,
Martinroda und der Stadt Plau**

Entwurf Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960) sowie Änderungsantrag (Vorlage 6/5536)

Hier:

Anhörung der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag

Anlage:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960);
2. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. April 2019 (Vorlage 6/5536)
3. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen, sehr geehrte Damen und Herren,

in dem zur Anhörung vorgelegten Änderungsantrag zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird für den Ilm-Kreis folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

§ 4 (nach Änderungsantrag) Gemeinden Martinroda und Angelroda (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Angelroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Martinroda eingegliedert. Die Gemeinde Martinroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Angelroda keine Anwendung

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Änderungsantrag zu entnehmen.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der beteiligten Gemeinden und Städte und der betroffenen Einwohner durch. Es findet vom **03. Juni 2019 bis zum 03. Juli 2019** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden sowie den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung kann während des u.g. Zeitraumes am folgenden Ort, zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Zimmer 10 (Sekretariat), Bahnhofstraße 59 a, 98716 Geratal, OT Geraberg

Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Stellungnahmen sind schriftlich unter dem Aktenzeichen 092.0:16 an das:

**Landratsamt Ilm-Kreis
Kommunalaufsicht
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag zu richten.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **03. Juli 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG verwendet werden, das beim Landratsamt und in der Gemeindeverwaltung bereitgehalten wird. Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Neuhäuser
Amtsleiterin**

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

20.05.2019 - 24.05.2019

**gefördert durch den Europäischen Sozialfond
Dienstag, 21.05.2019
Kreatives Malen**

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 22.05.2019
Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Donnerstag, 23.05.2019

Fahrt in den WildPark
Schloss Tambach

Treffpunkt: 9.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

27.05.2019 - 31.05.2019

Montag, 27.05.2019

Fahrt in die Salzgrotte Erfurt
Wir bitten um Voranmeldung !

Treffpunkt: ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 28.05.2019

Sommer Accessoires häkeln

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 29.05.2019

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Mittwoch, 29.05.2019

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Erding Therme und Allianz Arena

Die Osterferienspiele der Geratalkinder beinhalteten neben Ausflüge zur Viba Nougat-Welt, Fahrradtouren und Saalemaxx, zum Abschluss noch eine 2 tägige Busfahrt nach München mit Besuch der Erding Therme und der Allianz-Arena. In der weltgrößten Therme konnten 40 Kinder in über 9 Stunden Spaß, alle der 27 teilweise spektakulären Rutschen mit 2700 Rutschenmetern ausprobieren. Nach der Übernachtung in München und einem Besuch in der BMW-Welt, war für viele Fußball-Fans, die Arena-Führung etwas ganz Besonderes. In die Bayern-Kabine und in das Stadioninnere kommt man ja nicht alle Tage. Bevor die Geratalkinder in 2 Gruppen für die Führung aufgeteilt wurden, war genügend Zeit, im großen Fanshop begehrte Souvenirs zu erwerben. Im Wettbewerb der lautesten stimmgewaltigsten Gruppen konnte man gegen andere Erwachsenen-Gruppen auf den Zuschauertribünen voll überzeugen. Beim Einlauf durch den Spielertunnel wurde Champions League-Musik gespielt, die leider die Spieler dieses Frühjahr nicht mehr hören werden.

In den Sommerferien geht es unter anderem ins Phantasialand mit Übernachtung in Köln. Für diese Fahrt kann sich schon angemeldet werden.

In der Viba Nougat-Welt in Schmalkalden durfte jeder in einem Schnupperkurs unter anderem seinen eigenen Osterhasen aus Nougat herstellen. Natürlich konnte man hier auch viele verschiedene Sorten Schokolade probieren.

Steffen Fischer
Jugendpfleger



in 2 Gruppen waren wir 90 min in der Allianz Arena unterwegs



in der Bayern-Kabine wurden die meisten Fotos gemacht



bei den eigenen Kreationen gab es viel zu lachen



in der BMW-Welt konnte man sich fast überall ins Auto setzen



während der Fahrradtour nach Erfurt gab es viel zu erleben



vor Abreise aus dem Hostel in München, wurde schnell noch ein Gruppenbild gemacht

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Plan 11, 98716 Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit: Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung: Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

| | | |
|---|-------|------------------|
| Samstag, 18.05.2019 Gottesdienst | 17:00 | Kleinbreitenbach |
| Sonntag, 19.05.2019 familienfreundlicher Gottesdienst | 10:00 | Geraberg |
| Himmelfahrt, 30.05.2019 Gottesdienst | 14:00 | Angelroda |
| Sonntag, 02.06.2019 Gottesdienst | 10:00 | Plaue |
| Sonntag, 02.06.2019 Jubelkonfirmation | 10:00 | Angelroda |

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00- 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

- in Geraberg: abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Freitag, 24.05., Montag 27.05., Montag, 03.06., Freitag 14.06., Freitag 21.06., Freitag 28.06. Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

- in Plaue: freitags 14:00 bis 15:00 Uhr

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig Donnerstag 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg:

nach Vereinbarung

Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindungen

Kirchengemeinde Geratal: DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchengemeinde Plaue: DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchengemeinde Kleinbreitenbach: DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Sonstiges

Geratal/Plaue im Internet

Die offiziellen Seiten finden Sie im Internet unter:

- www.geratal.de
- www.angelroda.de
- www.elgersburg.de
- www.martinroda.de
- www.neusiss.de
- www.stadt-plaue.de

Gemeinde Angelroda

Vereine und Verbände

Der Heimatverein Angelroda e.V.

macht auf eine interessante Fernseh-Sendung im MDR Thüringen aufmerksam

Am **Samstag, den 18.05.2019 um 18:15** Uhr beschäftigt sich die Sendung

„**Unterwegs in Thüringen**“ mit dem Untertitel „**Im Tal der Zahmen Gera**“

Die Moderatorin folgt dem Fluss und erkundet, welche Abstecher sich lohnen.

So zum Beispiel der zum **Schloss Elgersburg**, was seit längerer Zeit wieder aus dem Dornröschenschlaf erwachte.

Zurück im Tal der Zahmen Gera, die nicht immer „zahn“ war, ist **Geraberg** der nächste Ort.

Mit seinem Thermometer Museum und mit der Braunsteinmühle, in der Manganerz gemahlen wurde.

Nach einem Besuch des Mühlen - Cafés geht es zu den sagenumwobenen **Kammerlöchern**, einer geologischen Besonderheit in der Nähe von **Angelroda**.

Zeit für den Ort **Angelroda** braucht es auch, vor allem für die **liebevoll zusammengestellten Exponate der Heimatstuben** und für das markante **Eisenbahn-Viadukt**, welches erst 2012 - 2013 saniert und restauriert wurde.

In **Plaue** endet das Tal der Zahmen Gera.

Hier vereint sich der Fluss mit der Wilden Gera und fließt als Gera weiter.

Auch der zu Plaue gehörende Ort **Kleinbreitenbach** spielt in der Sendung eine Rolle.

Ich hoffe, Sie auf die Fernsehsendung im MDR Thüringen neugierig gemacht zu haben.

Angelika Reise

Vorsitzende

Heimatverein

Angelroda e.V.



Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

27.05. zum 70. Geburtstag Frau Ausobsky, Hannelore



Stadt Plaue

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

20.05. zum 75. Geburtstag Herr Bittersmann, Manfred
 26.05. zum 70. Geburtstag Frau Frommann, Jutta



Vereine und Verbände

22.Juni 2019

5. Plauescher Ausdauer- und Genuss **LAUF**

Start

| | |
|----------------------|---------------|
| 6 Stundenlauf | 16 Uhr |
| 3 Stundenlauf | 17 Uhr |
| 1 Stundenlauf | 18 Uhr |

Für alle die es ruhiger mögen:
 Bratwurst, Rostbrätel,
 Musik und
 super Stimmung im Ziel!

Anmeldung und Infos unter
www.traditionsverein-plaue.de

22.Juni 2019

Bambini- Kinderlauf

16:30 Uhr - Turnhalle Plaue

ab 6 Jahre

2,2 km mit Zieleinlauf

ab 12 Jahre

4,4 km mit Zieleinlauf

**Keine Startgebühren für den
Bambini Kinderlauf.**



5. Plauescher Ausdauer- und Genusslauf

Samstag, dem 22. Juni 2019 in Plaue

Zielgruppe:

Jedermann, Kinder und Freunde des gediegenen langen Laufes und alle, die ihre Ausdauer Grenzen austesten möchten (6, 3, 1 Stunden)

Ausrichter:

Plauescher Traditionsverein e.V.

Gesamtleiter:

Christian Janik

Dauer des Laufes:

6 Stunden/ Start: 16:00 Uhr, Ende: 22:00 Uhr

3 Stunden/ Start: 17:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr

1 Stunde/ Start: 18:00 Uhr Ende: 19:00 Uhr

Bambini- Kinderlauf:

Start: 16:30 Uhr Ende: Zieleinlauf

Teilnehmerbeitrag:

6-h-Lauf: 20,00 € - werden am Wettkampftag ab 14:30 Uhr im Wettkampfbüro Turnhalle Plaue entrichtet.

3-h-Lauf: 10,00 € - werden am Wettkampftag ab 14:30 Uhr im Wettkampfbüro Turnhalle Plaue entrichtet.

1-h-Lauf: 7,00 € - werden am Wettkampftag ab 14:30 Uhr im Wettkampfbüro Turnhalle Plaue entrichtet.

2,2 km- Bambinilauf: KOSTENFREI für alle Kinder bis 16 Jahre.

Teilnahmeregeln 6-h-Lauf:

Eine Teilnahme ist bis 21:00 Uhr am Wettkampftag möglich. Der Lauf kann innerhalb der Wettkampfdauer beliebig lange unterbrochen und wieder aufgenommen werden. Dies kann aber nur an der Kontrollstelle im Startbereich beim jeweiligen Rundenzähler erfolgen. Jede durchlaufene Runde wird zum Zeitpunkt ihrer Beendigung protokolliert. 15 Minuten vor Laufende wird an der Kontrollstelle auf eine ca. 1000 m Restrunde umgeleitet. Nach dem anschließenden Durchlaufen der Kontrollstelle ist der Lauf beendet.

Strecke 6-h-Lauf, 3-h-Lauf, 1- h-Lauf:

2195 m langer, flacher Rundkurs auf zum Teil geteerten Fuß- und Fahrradwegen sowie befestigtem Feldweg.

Plauescher Traditionsverein e.V.

Straße der Einheit 84

99338 Plaue

www.traditionsverein-plaue.de

Telefon: 0172/ 6623621

Email: info@traditionsverein-plaue.de



Nachbargemeinden

Achtung: Ortskundige Stockenten oder Erpel gesucht!

Für die Durchführung und Absicherung des Nordic- Walking-Workshops in der Projektwoche der Regelschule Geraberg vom 01.07.2019 bis 03.07.2019 suchen wir dringend einen oder mehrere fitte und ortskundige Sportfreunde / Sportfreundinnen, die eine Schülergruppe und ihre „orientierungslose“ Lehrerin rund um Geraberg begleiten.

Unser Ziel ist es, täglich ab 8.00 Uhr unsere Heimat per Nordic Walking zu erkunden.

Wir wollen keine Marathondistanz laufen, sondern Spaß an der Bewegung in frischer Luft haben, nette Gespräche führen und uns sportlich betätigen.

Wir freuen uns auf Unterstützung.

Interessenten melden sich bitte unter 03677 790258.



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geratal OT Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

50 JAHRE **MV** Geraberg e.V.

Musik liegt in der Luft...

24. - 26. Mai
Geratalhalle
Geraberg

Sei unser Gast
und feiere mit uns!

Freitag, 20 Uhr: Big Beat mit DJ Mario (Eintritt 6,- €)

| Samstag: Eintritt frei | Sonntag: Eintritt frei! |
|---|--|
| 15.00 Uhr Ein unerwartetes Abenteuer –ein musikalisches Märchen Anschließend Dämmererschoppen mit der WiekerBlasmusik | 10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen |
| 19.30 Uhr Showabend des Musikvereins und Freunden | 12.30 Uhr Festumzug durch Geraberg |
| | 13.00 Uhr Blasmusik aus der Region |
| | Heute gibt es wieder ein leckeres Mittagessen, mit Thüringer Klößen und Braten! |